

spricht, ziemlich marginal; *Schüller* wiederholt bloß kontrafaktisch die hinreichend bekannten Argumente zugunsten von Freihandel, internationaler Arbeitsteilung sowie Preisbildung unter Wettbewerbsbedingungen und übergeht, während er eine wirtschaftlich erfolgreiche Minderheit vorzeigt, die wirtschaftlich katastrophale Situation, in der sich die Mehrheit der Weltbevölkerung befindet. Die weltweit verheerende Ausgangsverteilung der Einkommen, die das Gewicht der kaufkräftigen Nachfrage und damit der konkreten Allokation und Preisgestaltung vorwegbestimmt, taucht als gewichtiges Argument für den erheblichen Korrekturbedarf einer Wettbewerbsordnung innerhalb des Sammelbandes lediglich an einer einzigen Stelle, und zwar in einem Zitat Walter Euckens auf, daß nämlich bei ungleicher Einkommensverteilung „die Produktion von Luxusprodukten bereits erfolgt, wenn dringende Bedürfnisse von Haushalten mit geringem Einkommen nach Befriedigung verlangen“ (319).

Zwei Beiträge, die das Leitmotiv nur gedämpft anklingen lassen, die ich jedoch mit großer Neugierde und mit Interesse gelesen habe, sind die öko-sozialen Korrektive wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse, wie sie das Sabbatgebot bzw. Zinsverbot im alten Israel (*Paraskewopoulos*) und die Eigentumsordnung bzw. Leistungs- und Arbeitsethik im Koran und in der Sunna (*Nienhaus*) markieren. Erhebliche Verständnisprobleme habe ich mit dem Beitrag von *Bress*; die Zusammenfassung, die die Herausgeber (15) anbieten, scheint sich auf einen anderen Text zu beziehen. FR. HENGSBACH S. J.

BRIESKORN, NORBERT, *Rechtsphilosophie* (Grundkurs Philosophie 14). Stuttgart: Kohlhammer 1990. 187 S.

Rechnet man die Einleitung (13–18) und den ganz kurzen Teil D (Die zweite Achse der Rechtsphilosophie, 165f.) ab, so hat das vorliegende Buch drei Teile. In Teil A (19–109) geht es um die Gebotenheit des Rechts, dessen Begriff und dessen Verhältnis zu anderen Ordnungen. Im Teil B (110–155) werden die Formen des Rechts behandelt. Im Teil C (156–164) schließlich geht es um das Recht in Beziehungen. Die Gebotenheit des Rechts (19–32) läßt sich am besten (was nicht heißt: nur) erkennen, wenn man aufweist, daß der Mensch zwar in Freiheit lebt, zugleich aber auch in Beziehung zu anderen freien Lebewesen. Darum muß der – stets endliche – Freiheitsraum aufgeteilt werden. Und so entsteht Begrenzung und Recht. In der Scholastik faßte man diese Überlegung in das Axiom zusammen: *Jus est ad alios* (Recht ist Beziehungsverhältnis zu anderen, ist Ordnung interpersonaler Beziehungen). Der Rechtsbegriff (32–68) wird folgendermaßen definiert: „Als Recht wird eine Sollensordnung des sozialen Lebens bezeichnet, welcher die Vermittlung der Freiheitsräume, die Stabilisierung, die Entlastung und die Orientierung aufgegeben ist, deren Setzung und Inhalt von einem angebbaren Menschenkreis als verbindlich angesehen und deren Durchsetzung letztlich von einem organisierten Verfahren und von bestimmten Institutionen besorgt wird“ (33). Diese Definition wird dann mit anderen Auffassungen verglichen. An Autoren werden herangezogen: Ulpian, Thomas von Aquin, Th. Hobbes, I. Kant, G. W. F. Hegel, K. Marx, F. Engels, J. Austin, G. Radbruch, M. Weber, G. Klaus, H. Kelsen, N. Luhmann. Besonders grundlegend ist das Verhältnis von Moral und Recht (69–79), das unter fünf Rücksichten dargestellt wird: unter der Rücksicht des Ursprungs der Normen; unter der Rücksicht der Verbindlichkeit; unter der Rücksicht des Regelungsgegenstandes; unter der Rücksicht der Form; unter der Rücksicht, wie auf die Verletzung der Norm reagiert wird. Obwohl der Vf. Sympathien erkennen läßt für die These, die Moral gebe dem Recht erst seine letzte Legitimität, enthält er sich doch einer entschiedenen Stellungnahme und endet mit der lakonischen Feststellung: „Die Frage nach den Maßstäben ist weiterhin aktuell“ (79). Unter den Formen des Rechts, die in Teil B behandelt werden, sind besonders zu erwähnen das Gesetz (111–122) und der Vertrag (122–129). Das Gesetz wird (ganz im herkömmlichen Sinn) verstanden als „ein Rechtsnormenbündel, das sich an eine unbestimmte Vielzahl allgemein-verbindlich richtet“ (112). Insofern der Vertrag die Gesetze vorbereiten kann, gilt von ihm: „Den vertraglichen Absprachen kommt oft Pionierfunktion zu – im Leasinggeschäft oder im Kunsthandel beispielsweise –, bevor der Gesetzgeber nachzieht. Die Verträge zeigen eine erste Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen den

Partnern an“ (122). Das Recht in seinen Beziehungen wird im Teil C behandelt. Zu Politik und Staat (156–159) steht das Recht insofern in Beziehung, als die staatliche Macht eine Verfügung über den Menschen hat und deshalb dessen Freiheitsraum aufteilen kann. Zur Wirtschaft (159–162) steht das Recht in Beziehung, weil die Wirtschaft das Recht braucht und das Recht die Wirtschaft. Insofern der Vf. letzteres unterstreicht, betont er zugleich den *pragmatischen* Ansatz aller seiner Überlegungen. Ein Quellenverzeichnis (167–169), die Bibliographie (170–179), ein Namenregister (180–182) und ein Sachregister (183–187) schließen dieses wertvolle Buch ab. Zwei kleine Aussetzungen: 1. Das Buch hat neben der Seitenzahl und der Einteilung (A., I., 1., a) [1] auch noch Randnummern, die von 1–150 durchgezählt werden. Dies wirkt auf den Leser verwirrend; um so mehr als die Randnummern mit der übrigen Einteilung nicht zur Deckung gebracht werden können. 2. Die Einteilung der Literatur in „Quellen“ und „Bibliographie“ ist nicht immer einsichtig. Um nur *ein* Beispiel zu nennen: Warum werden die Werke von Luhmann unter der Rubrik „Quellen“, jene von Habermas aber unter der Rubrik „Bibliographie“ eingereiht?

R. SEBOTT S. J.

RECHTSPHILOSOPHIE ODER RECHTSTHEORIE? HRSG. *Gerd Roellecke* (Wege der Forschung 644). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1988. VIII/408 S.

Zu Beginn und im Verlaufe des Rechtssetzungsprozesses stellt sich die Frage, wonach das zu setzende Gesetz, aber auch das Urteil und der Vertrag sich auszurichten haben. In zahlreichen Kulturen richtete und richtet sich die Rechtstätigkeit an der Religion und die Rechtswissenschaft als Wissenschaft vom gesetzten Recht an der Theologie aus. In einem vielschichtigen und regional unterschiedlich verlaufenden Prozeß wurde im europäischen Bereich die Theologie von der Philosophie, genauer von Philosophien abgelöst. So diente die Mathematik eine Zeitlang als Vorbild und Norm der Rechtssetzung, bis die Rechtstätigkeit und die Rechtswissenschaft sich an Einzelwissenschaften wie der Psychologie und der Soziologie orientierten. Es blieb nicht aus, daß die Rechtswissenschaft in ihrer Suche nach Beständigkeit sich von den sich wandelnden Wissenschaften löste und die ihr sich stellenden Fragen sich selbst zu beantworten versuchte. Darf solches Bemühen, das jedenfalls auf Ausgriffe in die Philosophie bewußt verzichtet, noch als „Rechtsphilosophie“ bezeichnet werden, ohne sich von dem herkömmlichen Begriff allzuweit zu entfernen? Oder sollte bescheidener nur noch von „Rechtstheorie“ gesprochen werden, einem denkerischen Unternehmen, das seine Überlegungen zum Recht gegen jede Art von Philosophie absetzt und sich von dorther negativ bestimmt (Rechtstheorie als Vermeidung dessen, was herkömmlicherweise mit Rechtsphilosophie bezeichnet wird) oder das sich auch von den Wissenschaften trennt und sich als „sinnverdichtende Selbstbeschreibung des Rechtssystems“ (21, R. zitiert N. Luhmann) bezeichnet? Nicht unwichtig bezüglich der Selbstbestimmung des Rechts ist die Verortung solcher „sinnverdichtender Selbstbeschreibung“: Gehört sie dem System Rechtswissenschaft als Untersystem an oder einem umfassenderen das Recht einschließenden gesellschaftlichen System? Luhmann zufolge gilt letztere Annahme. – Nach einer informativen und die eigenen Akzente nicht verleugnenden Einleitung läßt R. siebzehn Autoren zu Worte kommen. Die Liste reicht von Anselm v. Feuerbach, Carl Fr. v. Savigny über Rudolf v. Ihering, Bernhard Windscheid, Anton Menger, Franz v. Liszt aus dem 19. Jahrhundert in das unsrige hinein. Eugen Ehrlich und Rudolf Stammler führen zu den vier bis heute wirkmächtigen Rechtswissenschaftlern der Weimarer Zeit: Hermann Heller, Hans Kelsen, Rudolf Smend und Carl Schmitt. Karl Engischs Beitrag spiegelt den vorsichtigen Aufbruch der sechziger Jahre wider. Drei sich voneinander sehr unterscheidende Autoren sind mit Publikationen des Jahres 1972 vorgestellt: Hans Albert, Theodor Viehweg und Jürgen Habermas. Der Ansatz von Niklas Luhmann schließt die Anthologie. – Die Vielfalt der Stile, die Unterschiedlichkeit der Argumente und das jeweilige engagiert vorgetragene Plädoyer lassen die Lektüre zu einem forensischen Vergnügen werden. Die Frage R.s ist mehrschichtig. Richtet sie sich an die vorgestellten Texte in dem Sinne, daß der Leser prüfen soll, ob es sich um Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie in dem jeweiligen Text handelt? Oder ist die Frage so gemeint: Was führt uns heute im Begreifen des